

Amtliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2018

(durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Unterneukirchen und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindetafeln nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde)

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kastl hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Unterneukirchen (Zimmer-Nr. R1), Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen, und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindetafeln amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Nachtragshaushaltssatzung wird auch der Nachtragshaushaltsplan nach Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang, nämlich in der Zeit von **18.12.2018 bis 28.12.2018** öffentlich aufgelegt.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Unterneukirchen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

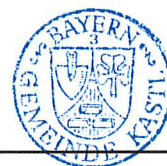
II.

Das Landratsamt Altötting hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.12.2018, Az. 31-941.1, festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung selbst keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 67 Abs 4 und 71 Abs. 2 GO enthält. Die mit Schreiben vom 08.05.2018 erteilte Genehmigung für Kreditaufnahmen im Gesamtbetrag von 600.000 € bleibt weiterhin in vollem Umfang bestehen.

Aushang an der Amtstafel
vom: 17.12.2018
bis: 04.01.2019

Kastl, 13.12.2018

Mitterer
1. Bürgermeister



Nachtragshaushaltssatzung

Nr. 01

der Gemeinde Kastl (Landkreis Altötting) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kastl folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgesetzt:

	erhöht/vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR
im Verwaltungshaushalt	+622.800,00	4.475.300,00	5.098.100,00
im Vermögenshaushalt	-206.900,00	2.719.800,00	2.512.900,00

§ 2

Der Höchstbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt weiterhin **600.000,00 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Hebesätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

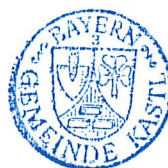
§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird unverändert bei **300.000,00 EUR** belassen.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Kastl, 13.12.2018



Gemeinde Kastl

1. Bürgermeister